



Bundesministerium für
Jugend und Familie

Franz Josefs Kai 51
1010 Wien

Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

4. März 1996, GZ 89/96/je



staatlich
befugte und
beedete
Ziviltechniker

12 196
4. MÄRZ 1996
6.3.96 U. May Koller

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Ihr Zl. 23 0102/4-II/3/96

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlaubt sich, zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die im Entwurf geplanten Maßnahmen treffen naturgemäß auch die Ziviltechniker bzw. deren Angehörige. Eine fundierte Stellungnahme zu den einzelnen Maßnahmen ist uns aufgrund der äußerst knapp bemessenen Begutachtungsfrist nicht möglich.

Die Bundeskammer weist jedoch, wie schon in ihrer Stellungnahme zur Novelle des FLAG im Februar d.J. auf eine offenkundig verfassungswidrige Bestimmung des FLAG hin und ersucht um deren Beseitigung im Rahmen der nunmehrigen Novellierung.

Mit Erkenntnis vom 3. Oktober 1994, G 98/94-6 hat der Verfassungsgerichtshof des Wort „gesetzlich“ in § 5 Abs. 1 lit b des FLAG 1967, BGBl.Nr. 376 i.d.F. BGBl.Nr. 550/1979 als verfassungswidrig aufgehoben (siehe BGBl.Nr. 902/1994). Durch dieses VfGH-Erkenntnis besteht nunmehr die Möglichkeit, auch im Rahmen eines kollektivvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnisses (§ 17 Kollektivvertrag für Angestellte bei Ziviltechnikern) Familienbeihilfe zu beziehen.

Der VfGH hat im oben zitierten Erkenntnis allerdings nur § 5 Abs. 1 lit b FLAG geprüft, nicht aber die Bestimmung des § 30 j Abs. 2 FLAG, in der ebenfalls ein „gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis“ als Voraussetzung für die Zuerkennung der Lehrlingsfreifahrt genannt wird.

Karlgasse 9
1040 Wien
T (0222) 505 58 07
F (0222) 505 32 11
DVR-0777731

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten vertritt die Auffassung, daß die Gleichstellung der Anlernlinge auch bezüglich der Lehrlingsfreiheit zum Tragen kommen muß, ansonsten wird durch die Ungleichbehandlung die Attraktivität des Berufes des Anlernlings gegenüber anderen Lehrberufen geschmälert.

Um die unserer Ansicht nach vorliegende Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung zu beseitigen und eine Gleichstellung in diesem, für Anlernlinge so wichtigen Bereich zu erreichen, fordern wir die ersatzlose Streichung des Wortes „gesetzlich“ in § 30j Abs. 2 FLAG.

Die Bundeskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Dipl.Ing. Dr. Gerhard Palfinger
Präsident

